

# Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

# KAMMER Report

Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

23. Jahrgang  
Mai 2016

## Erklärung zur neuen Durchführung der Wahl der 6. Vertreterversammlung

Der Wahlausschuss hat in der Sitzung am 16. März 2016 gemäß § 11 der Wahlsatzung der Ingenieurkammer M-V vom 20. April 2010 die Wahl der 6. Vertreterversammlung vom 15. März 2016 für ungültig erklärt. Die für diesen Tag anberaumte Feststellung der Stimmen für jeden Kandidaten fand nicht statt. Die eingegangenen Wahlbriefe wurden nicht geöffnet.

Die Entscheidung des Wahlausschusses ist damit begründet, dass in dem Wählerverzeichnis auch die Ehrenmitglieder der Ingenieurkammer, die nicht parallel Pflichtmitglieder oder freiwillige Mitglieder sind, aufgenommen waren. Das Wählerverzeichnis hatte vom 02. bis 16. Februar 2016 in der Geschäftsstelle ausgelegen.

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis wurden nicht erhoben. Beanstandungen von Kammermitgliedern richteten sich schließlich gegen den übersandten Stimmzettel.

Gemeinsam mit der Rechtsaufsicht wurde geprüft, ob die Regelungen in der Hauptsatzung der Ingenieurkammer M-V insbesondere die Passage im § 2 Absatz 2, wonach mit der Verleihung der Urkunde als Ehrenmitglied keine gesonderten Rechte verbunden sind, dem Ehrenmitglied die sonstigen Rechte und Pflichten eines Kammermitglieds einräumen.

Im Rahmen der Erörterung stellte sich heraus, dass es vordergründig nicht auf die Auslegung dieser Passage ankommt, sondern dass die Regelungen

in der Hauptsatzung der Ingenieurkammer M-V bezüglich der Ehrenmitglieder, sofern sie über eine ohne mit Rechten und Pflichten verbundenen Ehrenmitgliedschaft hinausgehen, keine Ermächtigung im Architekten- und Ingenieurgesetz M-V (ArchIngG M-V) haben. Die im § 22 Absatz 1 Ziffer 1 i.V.m. § 23 ArchIngG M-V enthaltenen Bestimmungen zur Hauptsatzung der Ingenieurkammer M-V lassen eine Erweiterung der Rechte der Kammermitglieder auf Ehrenmitglieder nicht zu.

Der Wahlausschuss hat daher entschieden, die Wahl vom 15. März 2016 für ungültig zu erklären. Der Vorstand hat inzwischen als neuen Wahltermin den 15. Juni 2016 beschlossen. ■

## Wahlausschuss konstituiert sich

Nachdem der Vorstand die fünf Kammermitglieder für die neue Wahl zur 6. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern berufen hat, fand am 5. April 2016 die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses statt.

Die berufenen Kammermitglieder Peter Kingerske, Jörg-Andreas Lange und Dr. Frank Wobschal wählten

Herrn Volker Strauß zum Vorsitzenden und Herrn Dr. Günther Patzig zum Stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlausschusses.

Auf seiner Sitzung verabschiedete der Wahlausschuss die Wahlbekanntmachung für die neue Wahl der 6. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer M-V. ■

### Inhalt

Erklärung zur neuen Durchführung der Wahl der 6. Vertreterversammlung  
Wahlbekanntmachung  
Deutscher Ingenieurbaupreis erstmals ausgelobt  
Jugend forscht – Schüler experimentieren  
Reisebericht Paris  
Recht aktuell  
Terminhinweis Tag der Technik  
Weiterbildungsangebote  
Vorstandswahlen BlnGk  
Neues Vergaberecht in Kraft  
Wir gratulieren  
Service / Impressum  
Statistik Mitgliederbestand

# Wahlbekanntmachung

Für die neue Wahl zur 6. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern wird Folgendes bekannt gemacht:

**Die Wahl zur Vertreterversammlung wird als Briefwahl durchgeführt.**

**Die Wahl findet am 15. Juni 2016 statt.**

**Der Wahlbrief muss spätestens am 15. Juni 2016 bis 18.00 Uhr in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer M-V eingegangen sein.**

Das Wählerverzeichnis zur neuen Wahl wird vom 4. Mai bis zum 18. Mai 2016 zur Einsicht ausgelegt

- in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer M-V in Schwerin während der allgemeinen Geschäftszeit,
- im B7-Ingenieurbüro, Feldstr. 2, 17033 Neubrandenburg, Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 bis 16.00 Uhr,
- im Ingenieurbüro Schmidt & Partner GmbH, Marienstr. 25, 18439 Stralsund, Montag bis Freitag in der Zeit von 10.00 bis 15.00 Uhr.

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis müssen bis zum 18. Mai 2016 schriftlich beim Wahlausschuss eingelegt werden. Die Anzahl der zu wählenden Vertreter beträgt 2% der wahlberechtigten Kammermitglieder.

Wahlvorschläge zur Vertreterversammlung können nur von Wahlberechtigten eingereicht werden und müssen bis zum 18. Mai 2016 bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer M-V vorliegen. Verspätet eingegangene Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt.

Die beigefügten Vordrucke für Wahlvorschläge können wie folgt verwendet werden:

1. Jeder Kandidat muss von mindestens zehn Wahlberechtigten vorgeschlagen werden, um als Wahlvorschlag in den Stimmzettel aufgenommen zu werden. Hierfür kann BLATT 2 benutzt werden.
2. Für den Fall, dass Sie zur Wahl vorgeschlagen werden, benötigen wir Ihre schriftliche Zustimmung. Dafür kann gleichfalls BLATT 2 verwendet werden.
3. Wenn Sie ein Kammermitglied gemäß § 15 Absatz 2 ArchIngG M-V zur Wahl vorschlagen wollen, benutzen Sie BLATT 3.
4. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Personen, die im Wählerverzeichnis aufgelistet sind.

Der Wahlausschuss

# Deutscher Ingenieurbaupreis erstmals ausgelobt

Einsendeschluss ist der 24. Mai 2016

Der Deutsche Ingenieurbaupreis ist erstmals in gemeinsamer Trägerschaft durch das Bundesbauministerium und die Bundesingenieurkammer (BlngK) ausgelobt worden. Der mit Preisgeldern von insgesamt 60.000 € ausgestattete Deutsche Ingenieurbaupreis wird zukünftig im Wechsel mit dem Deutschen Architekturpreis im Zweijahresrhythmus als offizieller Preis der Bundesregierung verliehen.

Bundesbauministerin Barbara Hendricks: „Mit dem Deutschen Ingenieurbaupreis 2016 wollen wir die besten Ingenieurleistungen der letzten fünf Jahre auszeichnen, das hohe Niveau des Bauingenieurwesens in unserem Land dokumentieren und dadurch Anreize zur weiteren Qualitätssteigerung geben. Der erstmals ausgelobte Preis soll die gesellschaftliche Anerkennung für die Bauingenieurberufe insgesamt stärken und setzt damit auch auf junge Nachwuchsingenieure, deren Kreativität und Tatkraft gefordert sind.“ BlngK-Präsident Hans-Ullrich Kammeyer: „Ich hoffe, dass all die fantastischen Leistungen unseres Berufsstands wie z.B. Brücken, Tunnel, Tragwerke, Fußballsta-

dien oder auch Wasserbauwerke und Energiekonzepte eingereicht werden, so dass der Preis von Anfang an ein Erfolg wird.“

Teilnahmeberechtigt sind Bauingenieure gemeinsam mit den Bauherren der jeweiligen Projekte. Zugelassen sind Ingenieurbauwerke und Ingenieurleistungen, die zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 29. Februar 2016 in Deutschland fertiggestellt wurden. Die Ingenieurleistung muss in einem konkreten, realisierten Bauprojekt nachgewiesen werden. Von einem Verfasser können mehrere Projekte eingereicht werden. Die Projekte werden von einer 7-köpfigen Jury nach den Kriterien Konstruktion, Innovation, Gestaltung, Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit beurteilt.

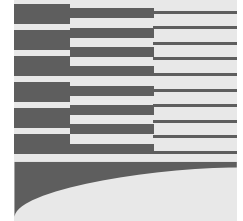
Der Hauptpreis ist mit 30.000 € dotiert. Außerdem werden bis zu fünf Auszeichnungen à 4.000 € sowie bis zu fünf Anerkennungen à 2.000 € vergeben. Ausgezeichnet werden die Bauingenieure mit dem Geldpreis und einer Urkunde sowie die Bauherren mit einer Urkunde. Alle Vorschlä-

ge sind bis zum 24. Mai 2016 per Post oder persönlich beim Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Referat A2

– Kennwort: Deutscher Ingenieurbaupreis, Straße des 17. Juni 112 in 10623 Berlin einzureichen. Persönlich eingereichte Unterlagen müssen bis 16.00 Uhr unter der o.g. Adresse abgegeben werden. Bei postalischen Einreichungen gilt das Datum des Poststempels.

Die Entscheidung der Jury ist für Mitte Juli 2016 vorgesehen. Die feierliche Verleihung des Preises findet in Berlin, voraussichtlich Anfang November 2016, statt.

Weitere Details der Auslobung sowie die zur Teilnahme erforderlichen Unterlagen stehen ab sofort unter [www.DingBP.de](http://www.DingBP.de) zum Download bereit. ■



DEUTSCHER  
INGENIEURBAUPREIS  
2016

## Jugend forscht – Schüler experimentieren

Bei dem 26. Landeswettbewerb „Jugend forscht – Schüler experimentieren“ mit dem Motto „Neues kommt von Neugier“ präsentierten insgesamt 68 Jugendliche die Ergebnisse ihrer oft monatelangen Forschungen. Wie schon in den letzten Jahren wurde von der Ingenieurkammer MV wieder ein Sonderpreis „START:ING“ vergeben. Gemeinsam mit dem Vorstandsmitglied Winfried Koldrack habe ich am 15. März 2016 die Wettbewerbsausstellung besucht und



Paul Lennart erhält „START:Ing“ der Ingenieurkammer M-V

wir haben uns über verschiedene Projektvorträge aus den Fachgebieten Physik, Technik und Arbeitswelt informiert. Die Kreativität und das Engagement der jungen Forscher war beeindruckend und die Auswahl fiel uns wie immer schwer.

Dieses Jahr wurde der Sonderpreis an den Schüler Paul Lennart Wendler vom Gymnasium Reutershagen im Rahmen der Festveranstaltung am 16. März 2016 feierlich übergeben.

Ziel seines Projektes war es, die Heizung vom Einrichtungshaus IKEA Rostock effizienter zu gestalten. Dabei wurde betrachtet, unter welchen Umständen man sich den Betrag der von den Besuchern abgegebenen Wärmeenergie zu Nutze machen kann.

Er hat uns durch sein Thema und durch die Präsentation überzeugt. Wir denken, dass dies auch in anderen Bereichen anwendbar wäre und Zukunft blickend auch zur Energieeinsparung beiträgt.

Für die weitere Zukunft wünschen wir Paul Lennart Wendler alles erdenklich Gute. ■

**Anke Bathel**  
Sprecherin Regionalgruppe Mitte

## Reisebericht Paris von Anne Brokopp

Von der Ingenieurkammer ausgezeichnet als Beststudentin 2015 der FH Stralsund  
Vom 08. Februar bis 11. Februar 2016



### Tag 1 – Ankunft

Um 06.40 Uhr ging es in Berlin mit dem Flieger in die Höhe auf den Weg nach Paris. Dort angekommen wurden wir zu unserem Hotel gebracht. Nach einer kurzen Erholungspause haben wir uns zu Fuß auf den Weg gemacht die Stadt zu erkunden. Das Wetter war im Großen und Ganzen sehr gut; viel Sonne und nur ab und zu ein paar kurze Regenschauer. Wir gingen die Seine entlang, zum Notre-Dame und anschließend in das Louvre, wo wir uns natürlich unter anderem die Mona Lisa anschauten.

Danach haben wir einen Spaziergang bis zum Eiffelturm gemacht, um schon einmal einen Blick auf diesen zu werfen bei schönem Abendlicht und toller Beleuchtung.

### Tag 2

An diesem Tag war das Wetter leider sehr schlecht, da es ununterbrochen geregnet hat. Deswegen haben wir uns entschlossen die Hopp-On/Hopp-Off Tour mit dem Bus zu starten. So konnten wir viel von Paris sehen, aber trotzdem trocken bleiben.

### Tag 3

Am dritten Tag war das Wetter grandios. Zu Beginn sind wir zum Montparnasse gefahren, um uns Paris von oben anzuschauen und die Aussicht bei strahlender Sonne zu genießen. Danach sind wir die Champs-Élysées entlang gelaufen bis hoch zum Arc de Triomphe, auf welchen wir auch nach oben gestiegen sind und noch

einmal eine andere wunderschöne Sicht auf Paris hatten. Nach dem Mittagessen besuchten wir zum zweiten Mal den Eiffelturm und fuhren mit dem Aufzug bis zum obersten Aussichtspunkt. Von allen drei Aussichten auf Paris, die wir an diesem Tag gesehen haben, hat mir der vom Eiffelturm mit Abstand am besten gefallen.

### Tag 4 – Abreisetag

Am letzten Tag sind wir zu Beginn zur Sacré-Cœur de Montmartre gefahren, um uns diese sowohl von außen, innen und oben anzuschauen. Auch von da hat man eine wunderschöne Sicht auf Paris, da die Sacré-Cœur hoch auf einem Berg gelegen ist. Danach sind wir durch die Stadt geschlendert, haben Souvenirs gekauft und die letzten sonnigen Stunden genossen. Um 21.00 Uhr ging der Flieger zurück nach Berlin und es hieß „au revoir Paris“. ■

## Recht aktuell

### Rechtsprechung für Ingenieure

#### 1. Bundesregierung hat am 02. März 2016 Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts beschlossen

Der zuständige Bundesminister Heiko Maas wird wie folgt zitiert: „Bauen

hat im gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang eine immense Bedeutung, betrifft aber insbesondere das Leben vieler Bürgerinnen und Bürger in existenzieller Weise. Mit unserem Gesetzentwurf stärken wir die Rechte der Bauherren. Das betrifft den

Vertragsabschluss und seine Vorbereitung, aber auch den Verlauf der Vertragserfüllung. Denn ein Hausbau ist nicht immer im Detail planbar. Er erstreckt sich oft über längere Zeit, in der sich Wünsche und Bedürfnisse ändern können. Unser Gesetzesent-

wurf ermöglicht es Bauherren und Unternehmern, hier zu einvernehmlichen Lösungen zu finden.“

Nach dem Entwurf sollen Bauunternehmen künftig verpflichtet sein, Verbrauchern vor Vertragsschluss eine Baubeschreibung zur Verfügung zu stellen, die bestimmten Mindestanforderungen genügt. Darüber hinaus müssen verbindliche Angaben zum Fertigstellungstermin vorgegeben werden.

Auch ein Widerrufsrecht innerhalb von 14 Tagen soll dem Verbraucher zugestanden werden. Weiterhin sollen gesetzliche Vorgaben für Änderungen des Vertrages und für eine Kündigung aus wichtigem Grund erfolgen.

Für den Ingenieur als Sachwalter der Obliegenheiten des Bauherrn ergeben sich daraus erhebliche Anforderungen. Die HOAI 2013 hatte hier insbesondere hinsichtlich der Kostenkontrolle bereits entsprechende Maßstäbe gesetzt. Speziell in dem § 650 o bis s BGB des Entwurfes werden vertragstypische Pflichten aus Architekten- und Ingenieurverträgen vorgeschlagen. Dieses betrifft Regelungen zu den vertragstypischen Pflichten aus Architekten- und Ingenieurverträgen, den ansonsten anzuwendenden Regelungen des BGB, zu einem Sonderkündigungsrecht des Bauherren am Ende der Zielfindungsphase, zur Teilabnahme und zur gesamtschuldnerischen Haftung mit dem bauausführenden Unternehmen.

In den nächsten Ausgaben des Kammerreports wird daher zu den neuen Anforderungen aus vorgenannten Regelungen ausgeführt werden. Bisher handelt es sich ja auch nur um einen Entwurf.

## 2. Abnahmeverweigerung wegen fehlender Unterlagen zulässig?

Den Ingenieur als Sachwalter des Bauherrn treffen bei der Abnahme der Bauleistungen vielfältige Pflichten. Insbesondere muss er prüfen, ob Mängel vorliegen bzw. ob wesentliche Mängel eine Abnahmeverweigerung rechtfertigen. Nicht jede fehlende Dokumentation, auch wenn ihre Übergabepflicht im Vertrag geregelt ist, führt eine Verweigerung der Abnahme nach sich.

Das Oberlandesgericht Köln hat im Urteil vom 07.08.2015, Aktenzeichen 19 U 104/14, nochmals klargestellt, dass Unterlagen, die für die Funktionstauglichkeit des Werks maßgeblich sind, bei der Abnahme vorliegen müssen. Ansonsten kann die Abnahme verweigert werden. Dieses betrifft z.B. Schaltpläne, Bedienungsanleitungen. Anders sieht das Gericht die rechtliche Situation bei z.B. fehlenden Protokollen über Dichtigkeits- und Druckprüfung. Die Funktionstauglichkeit des Werkes ist trotzdem gegeben. Prüfprotokolle dienen nur zum Nachweis des Werkerfolgs. Die Übergabe der Protokolle kann zwar auch eine Vertragspflicht sein. Die fehlende Übergabe stellt aber keinen wesentlichen Mangel dar. Der Bauherr kann daher nur

eine Leistungsverweigerung darauf begründen (Zurückbehaltung von Vergütung). Die Verpflichtung zur Abnahme besteht aber trotzdem, sodass der Gewährleistungszeitraum beginnt, die Voraussetzungen für die Schlussrechnung gegeben sind usw. Dass fehlende Dokumentationen in der Regel lediglich einen unwesentlichen Mangel darstellen, hat auch das Oberlandesgericht Frankfurt im Urteil vom 24.02.2015, Aktenzeichen 16 U 135/14 bestätigt (siehe auch IBR April 2016, Seite 206).

## 3. Honorarminderung gegenüber Fachplaner, wenn Generalplaner volles Honorar erhalten hat?

Der Bundesgerichtshof hat im Urteil vom 28.01.2016, Aktenzeichen VII ZR 266/14, oben genannte Frage dahingehend beantwortet, dass die Minderung des Honorars gegenüber dem Fachplaner möglich ist, obwohl der Generalplaner von seinem Auftraggeber die volle Vergütung erhalten hat. In der Vertragskette sind zwei gesonderte Rechtsverhältnisse gegeben, die jeweils einzeln zu bewerten sind. Wenn der Auftraggeber des Generalplaners – egal aus welchen Gründen – die volle Vergütung zahlt, bleibt bei dem Generalplaner trotzdem die Pflicht, die Leistungen des von ihm beauftragten Fachplaners separat zu prüfen und ggf. bei Mängeln rechtliche Schritte, wie Aufforderung zur Nachleistung, Minderung usw. einzuleiten. ■

**Johannes-Meinhardt Wienecke**  
Rechtsanwalt

## Terminhinweis zum Tag der Technik am 10. Juni 2016

Der Ingenieurrat M-V unterstützt den Tag der Technik am 10. Juni 2016. Die Ingenieurkammer M-V ist Mitglied im Ingenieurrat M-V. Erstmals findet der Tag der Technik an vier Hochschulstandorten (Rostock, Wismar,

Neubrandenburg und Stralsund) gleichzeitig statt. Der Tag der Technik ist einerseits als berufsorientierender Informationstag konzipiert, andererseits kann man sich in verschiedenen Workshops selbst ausprobieren und

dabei viel Wissenswertes über den Ingenieur-Beruf erfahren. Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage des Ingenieurrates Mecklenburg-Vorpommern [www.ingenieurrat-mv.de](http://www.ingenieurrat-mv.de). ■

# Weiterbildungsangebote 2016

Termin / Ort	Thema / Inhalt	Referenten / Kosten	Auskunft / Anmeldung
<b>18.05.2016</b> 13.00-17.00 Uhr Mendelsohnbau Berlin	<b>Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung für Architekten und Ingenieure</b>	Referententeam 35,- bis 50,- €	AIA AG, Frau Kelichhaus Tel.: 0211 / 493 65 47 E-Mail: kerstin.kelichhaus@aia.de
<b>27.05.2016</b> 10.00-13.00 Uhr Geschäftsstelle der Ingenieurkammer M-V	<b>„Keine Angst vor BIM“ – Erste Schritte auf dem Weg zum digitalen Gebäudemodell</b> Erfahrungen beim Umstieg vom 2D-Plan zum 3D-Gebäudemodell Generierung der Kostenschätzung, Leistungsverzeichnisse und Abrechnungsmengen aus dem Modell Informationen zur BIM Software	Prof. Dr.-Ing. Dieter Glaner Hochschule Wismar Stefanie Ewert S-S-B DigitalServices AG Kostenfrei	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel.: 0385 / 558 36 16 E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de
<b>11.06.2016</b> 10.00-15.00 Uhr FH Stralsund	<b>Neufassung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern</b>	Dipl.-Ing. Andreas Wißbwa, Vizepräsident der Ingenieurkammer M-V und Fachdienstleiter Bauordnung im Landkreis Ludwigslust-Parchim Teilnahmegebühr für Mitglieder der Ingenieurkammer MV: 30,- €; Nichtmitglieder: 50,- €	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel.: 0385 / 558 36 16 E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de
<b>18.06.2016</b> 09.00-16.30 Uhr IHK zu Rostock	<b>Freihändige Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen</b>	Referententeam Teilnahmegebühr: 210,- € + MwSt.	Auftragsberatungsstelle M-V Frau Abramowski Tel.: 0385 / 61 73 81 10 abramowski@abst-mv.de www.abst-mv.de
<b>07.07.2016</b> 14.00-17.00 Uhr TriHotel Rostock	<b>Energetische Gebäudeplanung unter Berücksichtigung von Fördermitteln</b> Rechtsgrundlagen, Haftungs- und versicherungsrechtliche Aspekte	Ulrich Langen AIA AG Teilnahmegebühr für Mitglieder der Ingenieurkammer MV: 30,- €; Nichtmitglieder: 50,- €	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel.: 0385 / 558 36 16 E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de

**Sofort online anmelden unter [www.ingenieurkammer-mv.de](http://www.ingenieurkammer-mv.de). Änderungen und Ergänzungen sind ständig möglich.**  
Weitere Auskünfte gibt es bei Marcus Siggelkow, Tel. 03 85 / 558 36 16, siggelkow@ingenieurkammer-mv.de  
**Ihre Weiterbildungswünsche schicken Sie uns am besten per E-Mail an [info@ingenieurkammer-mv.de](mailto:info@ingenieurkammer-mv.de)**  
oder per Fax an 03 85 / 558 36 30

## Vorstandswahlen der Bundesingenieurkammer

### Präsident Hans-Ullrich Kammeyer im Amt bestätigt

Bei den Vorstandswahlen der Bundesingenieurkammer am 15. April 2016 in Berlin wurde der amtierende Präsident, Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer, mit überwältigender Mehrheit von den Delegierten der Bundeskammerversammlung wiedergewählt. Neben ihm wurden der Vizepräsident Dipl.-Ing. Ingolf Kluge sowie die

Vorstandsmitglieder Prof. Dr.-Ing. Stephan Engelsmann, Dipl.-Geol. Sylvia Reyer und Dipl.-Ing. Rainer Ueckert in ihren Ämtern bestätigt. Neu in den Vorstand gewählt wurden Dr.-Ing. Hubertus Brauer als Vizepräsident der Bundesingenieurkammer sowie Dipl.-Ing. Reinhard Pirner. Der bisherige Vizepräsident, Dipl.-Ing.

Peter Dübbert, und das bisherige Vorstandsmitglied, Dipl.-Ing. Michael Kordon, haben sich nicht wieder zur Wahl gestellt. Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer dankte den Delegierten für das ausgesprochene Vertrauen und versprach, die positive Entwicklung der Bundesingenieurkammer gemeinsam

mit seinen Vorstandskollegen weiter voran zu treiben. „Es stehen viele politische Herausforderungen auf der Tagesordnung, allen voran der Kampf um den Erhalt der HOAI und die Fortentwicklung der gesetzlichen Grundlagen für den Titelschutz des Ingenieurs. Ich bin aber zuversichtlich, dass wir gemeinsam diese Herausforderungen bewältigen können“, so Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer in seiner Ansprache an die Delegierten. Ebenfalls neu durch die Bundeskammerversammlung gewählt wurden die

Mitglieder des Haushaltsausschusses Dipl.-Ing. Michael Püthe (Vors.), Dipl.-Ing. Rainer Albrecht, Dipl.-Ing. Horst Döhren und Dipl.-Ing. Jörg Matthes sowie die Rechnungsprüfer Dipl.-Ing. (FH) Wilhelmina Katzschmann und Dipl.-Ing. Peter Bahnsen. Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre.

Die Bundesingenieurkammer (BIngK) vertritt die gemeinschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder, der 16 Länderingieurkammern, auf Bun-

des- und Europaebene und formuliert die Auffassungen des Berufsstandes, insbesondere der Beratenden Ingenieure, gegenüber der Allgemeinheit. Sie tritt für einheitliche Berufsbilder und Regelungen zur Berufsausübung für Ingenieure in Deutschland und der Europäischen Union ein. Darüber hinaus unterstützt sie die Länderingieurkammern bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und fördert die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedsammern. ■

## Neues Vergaberecht seit 18. April 2016 in Kraft

### GWB

Das am 17. und 18. Dezember 2015 von Bundestag und Bundesrat beschlossene „Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts“ (VergModG) ist am 23. Februar 2016 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 203) veröffentlicht worden. Im Zentrum steht dabei die Novellierung des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Nach Art. 3 traten die Verordnungsermächtigungen in §§ 113, 114 Abs. 2 S. 4 GWB bereits am Tag nach der Verkündung, also am 24. Februar 2016, in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am 18. April 2016 in Kraft.

### VgV

Am 25. Februar 2016 hat der Bundestag der „Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts“ (VergRModVO) zugestimmt. Als

Mantelverordnung enthält sie neben der Sektorenverordnung (SektVO), der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV), der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) insbesondere auch die „Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge“ (Vergabeverordnung – VgV) mit dem darin enthaltenen Abschnitt 6 mit den Bestimmungen für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen.

Nach Zustimmung des Bundesrates am 18. März 2016 wurde die Verordnung am 14. April 2016 im Bundesgesetzblattausgabe Nr. 16, BGBl. I S. 624 veröffentlicht und tritt somit ebenfalls wie geplant zum 18. April 2016 in Kraft.

### VOB

Die vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen

(DVA) erarbeiteten Abschnitte 1 bis 3 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) und die Änderungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) vom 7. Januar 2016 wurden am 19. Januar 2016 im Bundesanzeiger bekanntmacht. Mit Erlass des BMUB vom 07. April 2016 wurde die VOB 2016 eingeführt. Damit treten am 18. April 2016 die VOB/A und die VOB/B 2016 in Kraft und sind ab diesem Zeitpunkt anzuwenden.

Zur Übersicht über die wesentlichen Neuregelungen wird nochmals auf den Aufsatz im Deutschen Ingenieurblatt 1-2/2016, S. 48ff verwiesen. [http://bingk.de/wp-content/uploads/2015/01/DIB216\\_02\\_Vergaberecht-2.pdf](http://bingk.de/wp-content/uploads/2015/01/DIB216_02_Vergaberecht-2.pdf) ■ (Quelle: Bundesingenieurkammer)

## Fachliteratur

### Neuerscheinung in der AHO-Schriftenreihe

**Heft Nr. 35 „Vergabe freiberuflicher Leistungen“** befasst sich mit den unterschiedlichen Vergabeverfahren, Verfahrensarten und Verfahrensschritten bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen. Es werden Empfehlungen für die Durchführung der Verfahren

vom Projektstart bis zur Auftragserteilung formuliert, insbesondere für eine sinnvolle Anwendung der Regelungen zur Nachweisführung der Eignung. Die erforderlichen Leistungen bei der Verfahrensbetreuung, der dafür erforderliche Aufwand und auch die

Anforderungen an die Verfahrensbetreuung werden beschrieben. Bundes- und Länderrichtlinien für die Vergabe freiberuflicher Leistungen werden einer besonderen Betrachtung unterzogen. Die derzeit geltenden Regeln, das Vergaberecht in Deutsch-

land, die EU-Vergabevorschriften und die Vergabevorschriften der Länder werden in Übersichten dargestellt. Für verschiedene Verfahren werden entsprechende Formulare aufgeführt. Die Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien bis zum 18. April 2016 lässt im Schwerpunkt strukturelle Änderungen des deutschen Vergaberechts erwarten. Nach den bisherigen Erkenntnissen werden die grundlegenden Erläuterungen zum Thema inhaltlich weitgehend ihre Gültigkeit behalten.

Der AHO wird eine Darstellung der Neuregelungen der Vergaberechtsreform im Vergleich und den bisherigen Regelwerken vorbereiten. Preis: 28,80 € inkl. gesetzl. MwSt. zzgl. Versandkosten  
Das Heft kann direkt beim AHO e.V. online über das Bestellformular auf der AHO-Homepage unter <http://www.aho.de/schriftenreihe> oder per Fax unter 030/310191711 bezogen werden. ■

### Neue Vorschrift

Vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V wird nachfolgendes Schreiben zur Kenntnis gegeben und kann bei der Ingenieurkammer M-V per E-Mail unter [info@ingenieurkammer-mv.de](mailto:info@ingenieurkammer-mv.de) angefordert werden:

#### Runderlass Straßenbau M-V Nr. 03/2016

Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS), Ausgabe 2015 ■

## Wir gratulieren und wünschen unseren Jubilaren alles Gute! Mai 2016

**50. Geburtstag:**  
Uta Wingeß, Kritzmow  
Bernd Ostenberg, Bartelshagen-Parkentin  
Jörg Neiseke, Schwerin  
Andreas Woldt, Berlin  
Monique Krüger, Neukalen  
Steffen Niendorf, Zinnowitz  
Jörn Meyer, Neu Kaliß

**55. Geburtstag:**  
Axel Werner, Sargard  
Ralf Hammel, Rostock

Sonja Schultze, Neubrandenburg  
Jörg Lühring, Roggentin  
Michael Massow, Waren  
Hartmut Köhler, Zemitz  
Jan-Peter Kuhlmann, Rostock  
Torsten Börke, Schwerin

**60. Geburtstag:**  
Cornelia Hentschel, Stralsund  
Jan-Peter Hüllenhausen, Ostseebad Rerik  
Bodo Turlach, Moraas  
Norbert Rossow, Penzlin

**65. Geburtstag:**  
Hans-Dieter Sperber, Waren (Müritz)  
Christian Deichen, Sassnitz  
Dieter Poldauf, Neu Kaliß  
Eckhard Pick, Pokrent  
Hubert Dierkes, Gneven  
Hans Burmeister, Gorschendorf  
Prof. Dr.-Ing. Michael Karstädt, Ostseebad Boltenhagen

## Service

**Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern**  
Mo bis Fr 09 bis 12 Uhr  
Di 13 bis 15 Uhr  
Do 13 bis 18 Uhr

**Beratung in Rechtsfragen**  
Kostenlose Erstberatung in Rechtsfragen für Kammermitglieder: Kanzlei WIGU

**Ansprechpartner:**  
RA Wienecke, RA Borufka, RA Grüning,  
Telefon: 03 85 / 73 12 30

**Forderungsmanagement**  
Forderungsmanagement für Kammermitglieder:  
Rechtsanwaltskanzlei WIGU,  
Ansprechpartnerin Frau Lindner,  
Telefon: 03 85 / 558 36 13

**Auftragsberatung der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST)**  
Telefon: 03 85 / 39 93 250/251  
Fax: 03 85 / 399 388 1000

Bitte senden Sie Ihre Beiträge für den Kammerreport rechtzeitig per E-Mail oder Fax an die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer M-V.

## Impressum

**Herausgeber:** Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Alexandrinestraße 32, 19055 Schwerin  
Telefon 03 85 / 558 360,  
Telefax 03 85 / 558 36 30

**info@ingenieurkammer-mv.de**  
**www.ingenieurkammer-mv.de**  
Redaktion: Diana Reinschmidt

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.  
Der nächste Kammerreport erscheint am **17.06.2016**.

## Statistik

**Mitgliederbestand**  
Ingenieurkammer M-V Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Stand: 31.03.2016

Pflichtmitglieder:	1.274
davon	
nur Beratende Ingenieure:	354
nur bauvorlageberechtigte Ingenieure:	540
Beratende und bauvorlageberechtigte Ingenieure:	350
nur Tragwerksplaner:	30
Tragwerksplaner gesamt:	504
Brandschutzplaner:	160
Freiwillige Mitglieder:	117
<b>Gesamt:</b>	<b>1.391</b>